

Zuständigkeiten und Hinweise für die Abwicklung der interfakultären Masterstudien

Materialwissenschaften (066 434) - MatWiss

Biomedical Engineering (066 453) – BME

1. Studienrechtliche Organe

- a) MatWiss: Studiendekane der fünf beteiligten Fakultäten, geschäftsführender Studiendekan Univ.Prof. Dr. H. Leeb
- b) BME: Studiendekan Univ.Prof. Dr. Ph. Thurner, stellvertretender Studiendekan Univ.Prof. Dr. H. Leeb

2. Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der Studien- und Prüfungsabteilung einzubringen. Die formale Überprüfung des Antrags erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung. Die fachspezifische Überprüfung des Antrags erfolgt für

- a) MatWiss: durch den geschäftsführenden Studiendekan MatWiss,
- b) BME: durch den Studiendekan BME.

Die Zulassung ohne Auflagen erfolgt nach Abschluss folgender Bachelorstudien der TU Wien:

- a) MatWiss: Bauingenieurwesen und Infrastrukturmanagement, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Technische Chemie, Technische Physik, Verfahrenstechnik.
- b) BME: Bauingenieurwesen und Infrastrukturmanagement, Elektrotechnik und Informationstechnik, Medieninformatik und Visual Computing, Medizinische Informatik, Software & Information Engineering, Technische Informatik, Maschinenbau, Technische Chemie, Technische Mathematik, Statistik und Wirtschaftsmathematik, Finanz- und Versicherungsmathematik, Technische Physik, Verfahrenstechnik, Geodäsie und Geoinformatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau.

3. Festlegung des Angleichkatalogs

Sofern im Studienplan nicht vorgegeben, muss der/die neuzugelassene Studierende im ersten Semesters des Masterstudiums den spezifischen Angleichkatalog vom geschäftsführenden Studiendekan MatWiss bzw. vom Studiendekan BME festlegen lassen.

Da für die Festlegung der Zulassungsaufgaben und des Angleichkatalogs die für die Zulassung verwendeten Studienabschlüsse maßgebend sind, sind eventuelle Anerkennungen von Prüfungen ebenfalls im ersten Studiensemester durchzuführen. Anerkennungen im späteren Verlauf des Studiums sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

4. Anerkennung von an anderen Bildungseinrichtungen erbrachten Studienleistungen

Bis zur Genehmigung der Diplomarbeit erfolgt die Anerkennung von an anderen Bildungseinrichtungen erbrachten Studienleistungen (z.B. im Rahmen des Erasmus-Programms) für

- a) MatWiss: durch den geschäftsführenden Studiendekan MatWiss,
- b) BME: durch den Studiendekan BME.

Diese Anerkennungen werden nach der Genehmigung der Diplomarbeit von dem dann zuständigen Studiendekan ebenfalls anerkannt.

Nach der Genehmigung der Diplomarbeit und der damit erfolgten Zuweisung zu einer Fakultät werden die Anerkennungen der während des laufenden Masterstudiums an einer anderen Bildungseinrichtung erbrachten Studienleistungen vom zuständigen Studiendekan durchgeführt.

5. Diplomarbeit

Betreuung

Jede in § 22 Abs. 3 des studienrechtlichen Teils der Satzung der TU Wien genannte Person kann als Betreuer/in einer Diplomarbeit gewählt werden, sofern sie einer der am interfakultären Masterstudium beteiligten Fakultäten zugeordnet ist und ein einschlägiges Thema anbietet. Das Thema der Diplomarbeit muss mit einer kurzen Beschreibung in TISS eingetragen werden. Nach der Vergabe an eine/n Studierende/n ist das Thema von der betreuenden Person zur Genehmigung zu senden.

Externe Diplomarbeiten

Alle Diplomarbeiten, die nicht an einem Institut der am interfakultären Masterstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt werden, gelten als externe Diplomarbeiten. Diese müssen vorab mit dem geschäftsführenden Studiendekan MatWiss bzw. mit dem Studiendekan BME besprochen werden. Sie erfordern der Zustimmung und der Bestellung einer internen Co-Betreuung. Der/Die interne Co-Betreuer/in hat das Thema in TISS einzutragen und nach Vergabe zur Genehmigung zu senden.

Genehmigung des Themas der Diplomarbeit

Die Genehmigung des Themas einer Diplomarbeit erfolgt für

- a) MatWiss: durch den geschäftsführenden Studiendekan MatWiss,
- b) BME: durch den Studiendekan BME.

Mit der Genehmigung geht die Zuständigkeit auf den Studiendekan der Fakultät des/der Betreuers/in über. Anerkennungen, die vom geschäftsführenden Studiendekan MatWiss bzw. dem Studiendekan BME mittels Bescheid durchgeführt wurden, bleiben weiterhin gültig.

6. Diplomprüfung, Sponsionsfeier

Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt am Dekanat des nach der Genehmigung des Themas der Diplomarbeit zuständigen Studiendekans (zuständiges Dekanat), das auch die Abwicklung der Diplomprüfung und die Durchführung aller damit verbundenen formalen Schritte übernimmt. Die Diplomarbeit wird im Regelfall von dem/der Betreuer/in begutachtet und benotet.

Bei der Zusammenstellung des Prüfungssenats sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- a) MatWiss: Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen mit einschlägiger venia oder gleichzuhaltender Qualifikation. Im Hinblick auf den interfakultären Charakter des Studiums sollen im Prüfungssenat wenigstens zwei der beteiligten Fakultäten vertreten sein.
- b) BME: Der Prüfungssenat umfasst mindestens drei Personen mit einschlägiger venia oder gleichzuhaltender Qualifikation. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Betreuer/in der Diplomarbeit und zwei Prüfer/innen, die jeweils die gewählten Prüfungsfächer vertreten. Der/Die Betreuer/in der Diplomarbeit kann auch Prüfer/in in einem der gewählten Prüfungsfächer sein. Ebenso kann der Vorsitzende auch Betreuer der Diplomarbeit oder Prüfer in einem der gewählten Prüfungsfächer sein.

Der Prüfungsablauf beinhaltet zu Beginn einen zusammenfassenden Vortrag des/der Studierenden über die Diplomarbeit, gefolgt von Fragen, die in einem weiten Bezug zur Diplomarbeit stehen und die Beherrschung des Diplomarbeitsfachs und der weiteren Prüfungsfächer nachweisen sollen.

Die Gesamtdauer der Prüfung sollte nicht mehr als 60 min betragen.

Die Sponsionsfeier findet im Rahmen der zuständigen Fakultät statt.

7. Allgemeine Studienangelegenheiten

Für auftretende allgemeine Frage oder Probleme (z.B. kommissionelle Prüfungen, Probleme mit Lehrveranstaltungen) ist für

- a) MatWiss: der geschäftsführende Studiendekan MatWiss,
- b) BME: der stellvertretende Studiendekan BME

zuständig. Sind Verfahrensschritte erforderlich (z.B. für kommissionelle Prüfungen), werden diese vom Dekanat des geschäftsführenden Studiendekans MatWiss bzw. vom Dekanat des stellvertretenden Studiendekans BME abgewickelt (derzeit in beiden Fällen vom Dekanatszentrum Freihaus – Physik).

8. ERASMUS Mobilitätsprogramm

Die Teilnahme am ERASMUS Mobilitätsprogramm ist auch für Studierende der interfakultären Masterstudien MatWiss und BME grundsätzlich möglich. (Spezielle Verträge mit Partneruniversitäten gibt es derzeit allerdings nur für BME.)

- a) MatWiss: Ansprechperson ist zunächst der geschäftsführende Studiendekan MatWiss, nach Genehmigung des Themas der Diplomarbeit der zuständige Studiendekan.
- b) BME: Ansprechperson ist der Studiendekan BME. Spezielle ERASMUS Verträge für BME bestehen derzeit mit Institut National Polytechnique Grenoble und mit Universidade Técnica de Lisboa. Weitere Verträge sind für das Studienjahr 2016/17 geplant.

9. Leistungs- und Förderungsstipendien

Die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien ist auch in den interfakultären Masterstudien MatWiss und BME grundsätzlich möglich.

- a) MatWiss: Einreichung und Abwicklung zunächst im Dekanatszentrum Freihaus – Physik, nach Genehmigung des Themas der Diplomarbeit im zuständigen Dekanat.
- b) BME: Einreichung und Abwicklung im Dekanat des stellvertretenden Studiendekans BME (derzeit Dekanatszentrum Freihaus – Physik).

Wien, im September 2015

O. Univ.Prof. Dr. A. Pechtl, Vizerektor für Lehre
Univ.Prof. Dr. H. Leeb, Studiendekan
Univ.Prof. Dr. Ph. Thurner, Studiendekan